



Merkblatt zur gaststättenrechtlichen Erlaubnis

Wer im stehenden Gewerbe alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht benötigt eine Gaststättenerlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz).

— Dies gilt für Schankwirtschaften, aber z.B. auch für Imbisswägen, Kioske, Freischankflächen oder Biergärten.

Keine Erlaubnis benötigt, wer ausschließlich alkoholfreie Getränke oder Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht.

Mit Beginn des Gaststättenbetriebs ist neben dem Gaststättenantrag bei der jeweiligen Gemeinde-/Stadtverwaltung auch eine Gewerbeanzeige notwendig.

Ohne Gaststättenerlaubnis darf der Betrieb nicht begonnen werden.

Übernahme einer bereits bestehenden Gaststätte (Fortbetrieb)

Bei unveränderter Übernahme einer bestehenden Gaststätte wird auf Antrag eine vorläufige Gaststättenerlaubnis auf Widerruf erteilt, um so die Betriebsübernahme möglichst reibungslos zu gestalten und einen kontinuierlichen Betrieb zu ermöglichen.

Ist eine Änderung der Betriebsräume oder deren Nutzung beabsichtigt, ist zunächst mit dem Bauamt der zuständigen Gemeinde zu klären, ob eine Genehmigung hierfür erforderlich ist.

Neuerrichtung einer Gaststätte

Wird eine Gaststätte erstmals eröffnet, kann die Gaststättenerlaubnis erst erteilt werden, wenn die gesamte gaststättenrechtliche Überprüfung abgeschlossen ist. Eine vorläufige Erlaubnis ist in diesen Fällen nicht vorgesehen.

Stellvertretererlaubnis

Ein Inhaber einer Gaststätte, der seinen Betrieb nicht persönlich führen will, bedarf einer Stellvertretererlaubnis. Der Stellvertreter führt auf Grund vertraglicher Vereinbarung den Betrieb im Namen und auf Rechnung des Inhabers selbständig.



Notwendige Unterlagen

Der Antrag ist über die Gemeinde des Betriebssitzes einzureichen.

Für die Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Unterrichtsnachweis im Gastgewerbe einer Industrie- und Handelskammer
- amtliches Führungszeugnis (Belegart "0") - nicht älter als 3 Monate (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister - nicht älter als 3 Monate (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Kopie des Miet- oder Pachtvertrages
- Ggf. Darstellung der Freischankflächen mit Bestuhlungsplan

Zusätzlich bei juristischen Personen:

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für die Gesellschaft (bei der Betriebssitzgemeinde zu beantragen)
- Handelsregisterauszug oder
- Gesellschaftsvertrag und Firmensatzung, falls sich die Gesellschaft in Gründung befindet